

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sportgesetzes

Artikel I

Das NÖ Sportgesetz, LGBl. 5710, wird wie folgt geändert:

Nach § 26 wird folgender Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„IVa. Abschnitt Sicherheit beim Wintersport

§ 26a Sportausübung

Jedermann hat sich bei der Wintersportausübung so zu verhalten, dass andere Menschen nicht mehr gefährdet werden, als nach den allgemein anerkannten Regeln des Sports zulässig oder mangels solcher nach den Umständen unvermeidbar ist.

§ 26b Helmpflicht beim Wintersport

Die Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen müssen sicherstellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freiem Gelände beim Wintersport einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.“

Artikel II

§ 26b des Artikel I tritt am 1. Mai 2012 außer Kraft.